

Sofortmeldung und Ausweispflicht

Seit dem 01.01.2009 gelten für die Beschäftigten der nachfolgenden Branchen strengere Ausweis- und Meldepflichten:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergung
- Personenbeförderung
- Speditions-, Transportgewerbe und Logistik
- Schausteller
- Forstwirtschaft
- Gebäudereiniger
- Messe- und Ausstellungsbau
- Fleischwirtschaft

I. Ausweispflicht

Ab dem 01.01.2009 müssen Beschäftigte in den betroffenen Branchen am Einsatzort ihren Pass oder Personalausweis vorzeigen können. Der Arbeitgeber muss jeden Mitarbeiter auf die Mitführungspflicht hinweisen und diesen Hinweis aufbewahren. Ein Sozialversicherungsausweis reicht nicht aus, weil er nicht fälschungssicher ist. Er muss nicht mitgeführt werden und dient nur noch dazu bei Beschäftigungsbeginn die Versicherungsnummer festzustellen.

Für die **Hinweispflicht** kann der Formulierungsvorschlag aus den Vorlagen verwendet werden.

II. Meldepflicht

Die Arbeitgeber der oben genannten Branchen sind seit dem 01.01.2009 außerdem verpflichtet, jeden neuen Arbeitnehmer **sofort** elektronisch bei der **Rentenversicherung** zu melden (Sofortmeldung) – am besten noch vor Aufnahme der Beschäftigung, spätestens jedoch bei Beschäftigungsaufnahme muss die Meldung der Deutschen Rentenversicherung vorliegen. Diese zusätzliche Kurzmeldung umfasst Name, Sozialversicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme. Die Sofortmeldung wird allerdings nicht wie die übrigen Meldungen der Einzugsstelle (Krankenkasse), sondern der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zugeleitet. Zugriff auf die Sofortmeldungen haben sowohl die Kontrolleure der Schwarzarbeitsbekämpfung wie auch die Berufsgenossenschaften in Fällen vermuteter illegaler Beschäftigung.

Für die Mitteilung der Daten zur Sofortmeldung kann der in den Vorlagen auf unserer Homepage vorhandene **Fragebogen** verwendet werden.

III. Nichtabgabe oder verspätete Abgabe von Sofortmeldungen

Die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe von Sofortmeldungen stellt in jedem Fall eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei einer Überprüfung durch die Zollbehörden kann ein **Verwarn- oder Bußgeld** festgesetzt werden.

Die Deutsche Rentenversicherung kann anhand von Kennungen vergleichen, welche Firmen Sofortmeldungen abgeben. Sollten keine Sofortmeldungen abgegeben werden, obwohl die Pflicht dazu besteht, kann es auch hier zu Sanktionen in einer Prüfung kommen.

IV. Gefälligkeiten innerhalb der Familie oder des Bekanntenkreises

Gefälligkeiten innerhalb der Familie oder des Bekanntenkreises sind vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht. Dazu zählen Werk- oder Dienstleistungen von Angehörigen und Lebenspartnern oder Nachbarschaftshilfe, welche auch gegen ein geringes Entgelt erfolgen können (§ 1 Abs. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Kommt dabei erwiesenermaßen kein Arbeitsverhältnis zustande, ist keine Sofortmeldung oder Meldung zur Sozialversicherung abzugeben.

Führen die Zollbehörden im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung eine Kontrolle in einem Unternehmen oder auf einer Baustelle o.ä. durch, werden alle Personen erfasst, welche in irgendeiner Weise arbeitend angetroffen werden. Dazu zählen auch Familienangehörige, Bekannte und Freunde. Die Zollbeamten können vor Ort nur prüfen, ob für die erfassten Personen Sofortmeldungen vorliegen.

Für arbeitende Personen, die nicht nach Sozialversicherungsrecht gemeldet sind, erfolgt auf jeden Fall die Überprüfung auf Schwarzarbeit durch den Zoll und die Deutsche Rentenversicherung.

Ist es nachweisbar und plausibel, dass es sich nur um einen helfenden Familienangehörigen, Bekannten oder Freund handelt, sind keine Sanktionen zu befürchten. Es gibt keine Möglichkeit den Verdacht auf Schwarzarbeit von vornherein aus dem Weg zu räumen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.